

SOZIALGERICHT AURICH

S 15 AS 63/10

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 11. Januar 2012

A.
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. B.,
2. C.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: D.,

g e g e n

E.,

Beklagter,

hat das Sozialgericht Aurich - 15. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom **11. Januar 2012** durch den Direktor des Sozialgerichts Frank - Vorsitzender - sowie die ehrenamtlichen Richter Herr F. und Herr G. für Recht erkannt:

- 1.) Der Bescheid der Beklagten vom 28.01.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20.05.2010 und der Bescheid vom 12.11.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2009 werden abgeändert.**
- 2.) Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die für den Zeitraum 01.12.2009 bis 31.05.2010 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Zuschuss zu gewähren.**
- 3.) Der Beklagte hat den Klägern die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

4.) Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Kläger ab 01.12.2009 einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Zuschuss haben.

Der am H. geborenen Kläger zu 1) ist von Beruf Zimmermann, übt diesen Beruf aber aus gesundheitlichen Gründen seit 1996 nicht mehr aus, die am I. geborene Klägerin zu 2) ist nicht berufstätig gewesen. Die Kläger haben vier Kinder: J. (geb. K.), L. (geb. M.), N. (geb. O.) und P. (geb. Q.).

Seit dem 01.01.2005 stehen die Kläger bei dem Rechtsvorgänger des Beklagten im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Sie sind Eigentümer eines Einfamilienhauses in R., S., Flur T., Flurstück U., V.. Das Grundstück hat eine Fläche von 967 qm. Das darauf befindliche Wohnhaus wurde von den Klägern 1996 errichtet und hat eine Wohnfläche von 143,9 qm. Es wurde nach Angaben der Kläger mit öffentlichen Baudarlehen von der W. (X.) gefördert. Außer den Klägern lebt noch der jüngste Sohn P. im Haus, die übrigen drei Kinder sind zwischen 2006 und 2008 ausgezogen.

Die ARGE Y. hatte als Rechtsvorgänger des Beklagten den Klägern die Leistungen zunächst als Zuschuss bewilligt, zuletzt mit Bescheid vom 27.05.2009 bis einschließlich 30.11.2009. Mit Bescheid vom 05.11.2009 hob die ARGE Y. die Leistungsbewilligung ab 01.11.2009 auf, da es sich bei dem Einfamilienhaus der Kläger um verwertbares Vermögen handle und die Kläger daher nicht hilfebedürftig seien. Den Wert des Grundstücks ermittelte sie mit 140.000.- € - was von den Klägern bestritten wird -, die Verbindlichkeiten belaufen sich auf 36.000.- €. Dieser Bescheid ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Mit Bescheid vom 12.11.2009 lehnte die ARGE Y. den Fortzahlungsantrag der Kläger vom 20.10.2009 für den Zeitraum ab 01.12.2009 mit entsprechender Begründung ab. Die Kläger legten dagegen Widerspruch ein, den die ARGE Y. mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.2009 als unbegründet zurückwies. Zur Begründung führte sie aus, der ermittelte Wert des Grundstücks überschreite auch nach Abzug der Verbindlichkeiten in Höhe von 36.000.- € deutlich den Freibetrag der Kläger in Höhe von 17.700.- € und belaufe sich auf ca. 85.000.- €. Da die Wohnfläche 130 qm und die Grundstücksgröße 800 qm

überschreite handele es ich auch nicht um ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe und sei damit kein anrechnungsfreies Vermögen.

Mit Bescheid vom 28.01.2010 bewilligte ARGE Y. den Klägern für den Zeitraum 01.12.2009 - 31.05.2010 Leistungen nach dem SGB II als Darlehen.

Den dagegen gerichteten Widerspruch der Kläger, mit denen diese die Höhe der gewährten Leistungen rügten und eine zuschussweise Bewilligung verlangten, wies die ARGE Y. mit Widerspruchsbescheid vom 20.05.2010 als unbegründet zurück.

Die dagegen gerichtete Klage war beim Sozialgericht Aurich unter dem Aktenzeichen 35 AS 754/10 anhängig. Das Gericht hat diese im Termin am 11.01.2012 mit dem Verfahren 15 AS 63/10 verbunden, nachdem die Kläger die zunächst beanstandete Leistungshöhe unstreitig gestellt haben.

Mit der Klage begehren die Kläger weitere Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Zuschuss. Sie bestreiten den von der ARGE Y. ermittelten Wert des Hauses und tragen vor, dies sei in Teilen bis heute nicht fertig gestellt und bereits stark renovierungsbedürftig.

Während des Verfahrens hat der Beklagte als neue Optionskommune die Verfahrensführung übernommen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 28.01.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20.05.2010 und den Bescheid des Beklagten vom 12.11.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.12.2009 abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, den Klägern für den Zeitraum 01.12.2009 bis 31.05.2010 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Zuschuss zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt und ergänzt im Wesentlichen die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Das Gericht hat die Verwaltungsakten des Beklagten (BG-Nr. Z.) beigezogen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Der Landkreis Y. ist seit dem 01.01.2012 Rechtsnachfolger des zuvor als Arbeitsgemeinschaft zwischen Bundesagentur für Arbeit und Landkreis Y. betriebenen Jobcenters Y. und damit richtiger Beklagter.

Bei einem Wechsel der Trägerschaft oder der Organisationsform tritt der zuständige Träger oder die zuständige Organisationsform an die Stelle des bisherigen Trägers oder der bisherigen Organisationsform; dies gilt auch für laufende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren (§ 76 Abs. 3 S. 1 SGB II).

Ausweislich der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 14. April 2011 (BGBl. I S. 645) wurde u. a. der Landkreis Y. zur alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen.

Die Klage ist auch begründet.

Die Kläger haben im streitigen Zeitraum vom 01.12.2009 bis zum 31.05.2010 Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Zuschuss.

Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen, die (1) das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, (2) erwerbsfähig sind, (3) hilfebedürftig sind und (4) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (7 Abs. 1 S. 1 SGB II a. F.). Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (7 Abs. 2 Satz 1 SGB II a. F.). Zur Bedarfsgemeinschaft gehören u. a. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte und die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder (§ 7 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 SGB II a. F.).

Mit Ausnahme der Hilfebedürftigkeit sind alle Anspruchsvoraussetzungen nach dem übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten gegeben und damit unstreitig. Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit dieses Vortrags sind während des Verfahrens nicht zutage getreten.

Die Kläger sind darüber hinaus auch hilfebedürftig.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen, bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SGB II a. F.).

Der Lebensunterhalt der Kläger ist derzeit unstreitig weder durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, noch aus zu berücksichtigendem Einkommen zu sichern.

Der Lebensunterhalt kann auch nicht aus dem zu berücksichtigenden Vermögen gesichert werden.

Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Damit ist der gesamte Bestand an Sachen oder Rechten in Geld oder Geldeswert erfasst (Hänlein in: Gagel, Kommentar zum SGB III mit SGB II, § 12 Rdn. 23; Mecke in: Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II, § 12 Rdn. 13; Frank in: GK zum SGB II, § 12 Rdn. 6 jeweils unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- zur Arbeitslosenhilfe, etwa in BSGE 41, 187, 188; 46, 271, 273; 72, 248, 250). Zum einzusetzenden Vermögen können neben beweglichen Sachen und Immobilien auch verbrieft oder nicht verbrieft Forderungen gehören (BSG, Urteil v. 30.08.2010 - B 4 AS 70/09 R, SGB 2011, 646). Vom Vermögen sind dabei verschiedene Freibeträge abzusetzen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB II).

Nach dem Akteninhalt und dem übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten ist als einziger nennenswerter Vermögensgegenstand das Hausgrundstück V. in R., Gemeinde S.

(Flur T., Flurstück U.) vorhanden. Bei diesem Haus handelt es sich um sog. Schonvermögen, das bei Prüfung der Hilfebedürftigkeit nicht zu berücksichtigen ist.

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen u. a. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II).

Da das Einfamilienhaus V. in R., S. von den Klägern selbst bewohnt wird, handelt es sich um ein selbst genutztes Haus.

Es ist auch von angemessener Größe.

Bei dem Begriff der angemessenen Größe handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt (vgl. Urteil des BSG vom 07.11.2006 - B 7b AS 2/05 R; Urteil des BSG vom 16.05.2007 - B 11b AS 37/06 R; Urteil des BSG vom 19.09.2008, B 14 AS 54/07 R; Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB II, § 12 Rdn. 208; Radüge in: jurisPK-SGB II, 3. Auflage 2011, § 12, Rdn. 127; Frank in: GK zum SGB II, § 12 Rdn. 63).

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat mit Urteil vom 07.11.2006 (- B 7b AS 2/05 R, BSGE 97, 203) die Angemessenheitsgrenze für eine Eigentumswohnung mit 120 m² bei einem Haushalt von 4 Personen festgelegt und sich dabei auf die Wohnflächengrenzen in § 39 des 2. Wohnungsbaugesetzes -II. WoBauG- bezogen. Durch die Wohnflächengrenzen dieses Gesetzes, das aufgrund von Artikel 2 des Wohnungsbaureformgesetzes vom 13.09.2001 (BGBl I 2376) mit Wirkung vom 01.01.2002 außer Kraft getreten ist, sei, anders als durch Anwendung der Wohnflächengrenzen in den Ausführungsbestimmungen der Länder, die seit 2002 für die soziale Wohnraumförderung zuständig sind, eine sachgerechte und einheitliche Handhabung möglich. Dabei sei jedoch eine Differenzierung nach der Anzahl der Personen geboten. Zwar sei im II. WoBauG selbst nur die Erhöhung von jeweils 20 m² pro Person zur angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als 4 Personen geregelt (vgl. § 82 Abs. 3 Satz 1 II. WoBauG). Eine Korrektur in beide Richtungen sei aber erforderlich um eine verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbare Ungleichbehandlung gegenüber leistungsberechtigten Immobilienbesitzern nach dem SGB XII zu vermeiden. Die Wohnflächengrenze sei daher - ausgehend von 120 m² bei einem Haushalt von 4 Personen und einer Eigentumswohnung - um jeweils 20 m² pro Person weniger zu reduzieren (vgl. BSG a.a.O., Rdn. 22). Bei Belegung mit einer Person sei die Grenze aber typisierend auf 80 m² festzusetzen, ohne dass eine weitere Reduzierung in Betracht komme.

Der 11. Senat des BSG hat sich dieser Rechtsprechung mit Urteil vom 16.05.2007 -B 11b AS 37/06 R- angeschlossen, der 14. Senat hat diese mit Urteil vom 15.04.2008 -B 14/7 b AS 34/06 R- und Urteil vom 19.09.2008 -B 14 AS 54/07 R- insoweit fortgeschrieben, als - ebenfalls in Anwendung von § 39 II. WoBauG - bei einem Eigenheim bzw. Familienheim für einen 4-Personenhaushalt eine Wohnflächenobergrenze von 130 m² gelte, die dann ggf. bei geringerer Personenzahl bis auf 90 qm zu reduzieren sei.

Die Instanzrechtsprechung ist dieser Rechtsprechung des Bundessozialgerichts weitgehend gefolgt (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 17.12.2010 - L 19 AS 1323/10 B; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 25.9.2009 - L 32 AS 412/08; LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 30.09.2011 - L 12 AS 5858/10; a. A.: SG Nordhausen, Urteil v. 24.03.2011 -S 13 AS 3123/10). Auch in der Literatur findet diese Rechtsauffassung überwiegend Zustimmung (vgl. etwa Geiger in: LPK SGB II, 4. Auflage, § 12 Rdn. 52; Hänlein in: Gagel, a.a.O. § 12 Rdn. 54a, 54b), jedenfalls wird einer Reduzierung der Wohnfläche bei Haushaltsgrößen unter 4 Personen nicht widersprochen (Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB II, § 12 Rdn. 210e, anders noch die Voraufgabe Rdn. 211; Radüge in: jurisPK-SGB II, 3. Auflage 2011, § 12, Rdn.130, anders noch Behrend in der Voraufgabe Rdn. 41).

Lediglich Link ("Hartz IV vor dem BSG: Schutz von Eigentum und Mietwohnraum" in: Sozialrecht Aktuell 2007, Heft 1, Seite 8 ff., 12) und Mecke (in: Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II, 2. Auflage, Rdn. 71 zu § 12) vertreten die Auffassung, dass von einer Reduktion der Wohnfläche in den Fällen abzusehen ist, in denen sich die Personenzahl verringert hat, weil die erwachsen gewordenen Kinder die Wohnung der Eltern verlassen haben und ziehen insoweit den Rechtsgedanken des § 82 Abs. 3 Satz 2 II. WoBauG heran, wonach eine Verminderung der Personenzahl nach dem erstmaligen Bezug der Wohnung im Rahmen der öffentlichen Wohnbauförderung unschädlich ist. Zeitler (NDV 1991, Seite 73 ff., 75) spricht sich für den Anwendungsbereich des früheren BSHG generell für eine Anwendung des II. WoBauG, aber ohne jede Reduzierung der Wohnfläche bei Haushaltsgrößen unter 4 Personen aus.

Die Auslegung des Angemessenheitsbegriffs nach Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck sowie Regelungsabsicht des Gesetzgebers spricht eher gegen eine Reduzierung der Wohnfläche bei Haushaltsgrößen von weniger als 4 Personen als dafür. Die verfassungskonforme Auslegung führt jedenfalls in den Fällen, in denen die Reduzierung der Familiengröße durch den Auszug erwachsen gewordener Kinder bedingt ist, zu keiner Veränderung der ursprünglichen Angemessenheitsgrenze.

Bei der Wortlautauslegung des Angemessenheitsbegriffs ist zu beachten, dass dieser ausdrücklich Bezug nimmt auf die Größe; geschützt sind selbst genutzte Hausgrundstücke von "angemessener Größe". Nach dem Wortlaut ist mithin einziger Angemessenheitsmaßstab, der bei der Auslegung zugrunde zu legen ist, die Größe des Hauses, womit wegen des Bezuges zur Selbstnutzung jedenfalls die Wohnfläche gemeint ist. Eine weitere Nutzfläche dürfte dagegen von untergeordneter Bedeutung sein (zur Bedeutung der Grundfläche sogleich); denn Selbstnutzung im Rahmen des SGB II ist Selbstnutzung im Sinne von Wohnen. Anders als im SGB XII (und dessen Vorläufervorschrift BSHG) ist damit nach dem Wortlaut der Bestimmung im SGB II nicht der Wert, die Bewohnerzahl, der Zuschnitt oder die Ausstattung Maßstab der Auslegung. Dies sieht auch das Bundessozialgericht so (vgl. Urteil vom 07.11.2006, a.a.O., Rdn. 14), wenngleich es dies kritisiert (a.a.O., Rdn. 15 und 16).

Die Wortlautauslegung spricht damit gegen eine Reduzierung der maßgeblichen Wohnfläche, da anders als im BSHG oder im SGB XII ausschließlich auf die Größe als Angemessenheitskriterium abgestellt wird, nicht dagegen auf die Zahl der Bewohner.

Bei systematischer Betrachtung sind § 1 Abs. 1 SGB II und § 12 Abs. 3 S. 2 SGB II zu beachten.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SGB II soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen stärken und diese bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf anderer Weise bestreiten können. Die Leistungen der Grundsicherung sind dabei darauf auszurichten, dass u. a. die familienzusammenhängenden Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 SGB II). Diese sog. Berücksichtigungsgebote in § 1 Abs. 1 Satz 4 binden die Leistungsträger insbesondere bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe (vgl. Bieback in Gagel, Kommentar zum SGB II und SGB III, Rdn. 21 zu § 1 SGB II). Mindestinhalt ist dabei die Umsetzung von Art. 6 GG (dazu sogleich), also die Vermeidung von Nachteilen für Familien. Dazu gehören angesichts des weiten Familienbegriffs des Art. 6 GG Eltern, die gegenwärtig - in welcher Lebensform auch immer - Kinder erziehen, aber auch solche, die Kinder erzogen haben, deren Kinder- oder Familienphase bereits beendet ist. Diese zu den allgemeinen Leistungsgrundsätzen gehörende Norm spricht gegen eine Reduzierung der Wohnfläche ausschließlich aufgrund der Tatsache, dass erwachsen gewordene Kin-

der das Haus verlassen, da dies familienspezifische Umstände sind, auf die Rücksicht zu nehmen ist.

Auch § 12 Abs. 3 S. 2 SGB II, wonach für die Angemessenheit die Lebensumstände während des Bezuges von SGB II-Leistungen maßgeblich sind, ändert an diesem Ergebnis nichts. Die Lebensumstände während des Leistungsbezuges sind zwar bei oberflächlicher Betrachtung davon geprägt, dass in dem für eine Familie mit Kindern errichteten Haus nunmehr nur noch die Eltern leben. Doch einerseits sind die Mehrflächen nach ihrem Zuschnitt und ihrer Konzeption (Stichwort: Kinderzimmer) ohne Einfluss auf die Angemessenheit der Kernfläche (dazu sogleich mehr). Andererseits ist die gesetzgeberische Wertung in dem insoweit sachnäheren II. WoBauG zu beachten, dessen Ziel die Errichtung von Wohneigentum für breite Bevölkerungsschichten und damit auch für einkommensschwächere Gruppen war. Auch nach diesem Gesetz wurden mit öffentlichen Mitteln zwar nur angemessene Größen gefördert (vgl. § 39 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 II. WoBauG), aus guten Gründen auf eine Reduzierung der Wohnfläche nach Erstbezug aber verzichtet (§ 82 Abs. 3 S. 2 II. WoBauG), u. a. um die mit diesem Gesetz verfolgten Ziele nicht zu gefährden. Danach wurden die Lebensumstände auch von einkommensschwachen Bevölkerungsschichten nicht dadurch unangemessen, dass sie auch nach dem Auszug der Kinder weiterhin über jetzt leerstehende Kinderzimmer verfügen konnten. Die sog. einkommensschwachen Haushalte eignen sich ohne weiteres als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Lebensumstände während des SGB II - Bezuges, wie ein Blick auf § 4 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes -RBEG- oder die Vorläufervorschrift in § 2 Abs. 3 Regelsatzverordnung -RSV- zeigt.

Die Regelungsabsicht des Gesetzgebers spricht deutlich gegen eine Reduzierung der Wohnfläche bei einer Verkleinerung der Familie.

In der Begründung zum "Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" (BT-Drucksache 15/1516 vom 05.09.2003, Seite 53), das in Art. 1 das neue SGB II enthielt, wird zu § 12 SGB II ausgeführt, die Berücksichtigung von Vermögen solle "im Wesentlichen wie das bisherige Recht der Arbeitslosenhilfe" geregelt werden. Die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindliche Arbeitslosenhilfeverordnung (AlhiV 2002) vom 13.12.2001 (BGBl. I Seite 3734) in der Fassung von Art. 11 des 1. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl. I Seite 4607) beinhaltete in § 1 Abs. 3 Ziff. 5 folgende Regelung: "Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen u. a. ein Hausgrundstück von angemessener Größe, das der Arbeitslose bewohnt oder eine entsprechende Eigentumswohnung ... " Die Vorgängerregelung der Arbeitslosenhilfeverordnung vom 07.08.1974 (BGBl. I Seite 1929) wies in § 6 Abs. 3 Ziff. 7 folgen-

de Formulierung auf: "Nicht zumutbar ist insbesondere die Verwertung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe, das der Eigentümer bewohnt, oder einer entsprechenden Eigentumswohnung ..." Die dieser Verordnung vorausgehende "12. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" vom 25.04.1961 (BGBl I Seite 478) beinhaltet in § 3 Satz 2 Nr. 1 die Formulierung: "Nicht zumutbar ist insbesondere die Verwertung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe, das der Eigentümer bewohnt, oder einer entsprechenden Eigentumswohnung, ..." Die Regelung über die Nichtberücksichtigung eines selbstbewohnten Eigenheims ist im Recht der Arbeitslosenhilfe mithin vom 01.06.1961 bis zum 31.12.2001 im Wortlaut identisch, für den sich anschließenden Zeitraum bis zum 31.12.2004 lediglich mit einer geringfügigen sprachlichen Anpassung inhaltlich gleichbleibend geregelt gewesen.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu diesen Bestimmungen der Arbeitslosenhilfeverordnung bzw. der Vorläufervorschrift vom 25.04.1961 setzte mit dem Urteil vom 06.10.1977 -7 RAr 1/77- ein und hat über die folgenden Jahrzehnte hinweg die Frage, wie der Angemessenheitsbegriff bei einem Hausgrundstück im Rahmen der Arbeitslosenhilfe zu bestimmen ist, nicht thematisiert. Entschieden wurde daher auch nicht die Frage, ob das II.WoBauG Anwendung findet und ob bei einer Verkleinerung der Personenzahl gegenüber der im II.WoBauG angenommenen "Standardgröße" eine Reduzierung der Wohnfläche stattzufinden hat. Mitursächlich hierfür war möglicherweise die Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit (dazu sogleich). Erstmals mit Urteil vom 17.12.2002 (B 7 AL 126/01, SGB 2003, 279) hat sich das Bundessozialgericht zur Auslegung des Begriffs "von angemessener Größe" in § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 der Arbeitslosenhilfeverordnung 1974 geäußert und der Literatur folgend die Anwendbarkeit der Vorschriften des II. WoBauG für zutreffend erachtet. Dabei hat es ausdrücklich offen gelassen, ob Abschläge von den Wohnflächengrenzen des § 39 II.WoBauG zulässig wären, falls das Familienheim von weniger als 4 Personen bewohnt werden sollte. In Auseinandersetzung mit dem seinerzeit vom BSG zu prüfenden Urteil des Landessozialgerichts, das eine entsprechende Reduzierung der Wohnfläche vorgenommen hatte, auf die es nach Rechtsauffassung des BSG indes für die Entscheidung des konkreten Falles nicht ankam, hat es wörtlich ausgeführt: "Man könnte jedoch auch -was möglicherweise näher läge- für den Regelfall, bei einer Familiengröße bis zu 4 Personen, bei der Wohnflächengrenze des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 II. WoBauG (130 m²) bleiben, ohne das hiervon Abschläge bei einer geringeren Personenzahl erlaubt wären ... Die Zahl der Bewohner wäre demgemäß nur dann von Bedeutung, wenn mehr als 4 Personen das Haus oder die Wohnung bewohnen sollten."

Die Weisungslage der seinerzeit für die Durchführung der Arbeitslosenhilfe allein zuständigen Bundesagentur für Arbeit war zu diesem Zeitpunkt so, dass bei einer geringeren Personenzahl als 4 Personen keine Reduzierung der Wohnfläche vorzunehmen war (vgl. DA 3.42-9- zu § 137 AFG, Stand: 8/94; Sammelerlass ALG/ALHI SGB III, § 193, DA 3.2-4-, Stand 01/02).

Diese Situation fand der Gesetzgeber des "4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" vor, als er am 05.09.2003 in der Drucksache 15/1516 auf Seite 53 als Begründung zum Entwurf von § 12 SGB II ausführte: "Die Vorschrift regelt die Berücksichtigung von Vermögen im Wesentlichen wie das bisherige Recht der Arbeitslosenhilfe. ... Nicht als Vermögen sind zu berücksichtigen ... ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung..." Hätte der Gesetzgeber bei dieser eindeutigen Verwaltungspraxis der Bundesagentur für Arbeit und einer höchstrichterlichen Rechtssprechung, die sich im Jahr zuvor erstmals ausführlich mit der Problematik der Bestimmung des Angemessenheitsbegriffs in der Arbeitslosenhilfeverordnung befasst und ausdrücklich zu erkennen gegeben hat, dass es keine Reduzierung der Wohnfläche bei Verkleinerung der Bewohnerzahl (bis zu 4 Personen) vorzunehmen gedenkt, hätte er dies ausdrücklich regeln müssen und nicht eine nahezu wortgleiche Bestimmung wie im Arbeitslosenhilferecht in das Gesetz aufnehmen und in der Erläuterung lapidar auf das bisherige Recht der Arbeitslosenhilfe verweisen dürfen. Dies hat er nicht getan.

Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung unterstreichen dies.

Ziel des SGB II ist u. a. die schnellstmögliche Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess (§ 1 Abs. 1 S. 2 u. S. 4 Nr. 1 u. 2 a. F.), der Hilfebedürftige soll über kurz oder lang, nach der Vorstellung des Gesetzgebers aber jedenfalls möglichst schnell, wieder in die Lage versetzt werden, seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme der Grundsicherung bestreiten zu können (§ 1 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Schutzzweck der Regelung in § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II ist nach übereinstimmender Auffassung in Rechtsprechung (BSG, Urteil v. 07.11.2006, a. a. O.; Bayerisches Landesozialgericht, Urteil v. 21.04.2006 - L 7 AS 69/05; LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 27.9.2011 - L 13 AS 4496/10; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 08.06.2006 - L 7 AS 443/05 ER) und Literatur (Mecke, a.a.O. Rdn. 69; Geiger a.a.O. Rdn. 50; Hengelhaupt a.a.O., Rdn 207; Hänlein, a.a.O., Rdn. 49; Radüge, a.a.O., Rdn. 124; Frank, a.a.O., Rdn. 62) nicht der Schutz der Immobilie als Vermögensgegenstand, sondern der Schutz der Wohnung zur Erfüllung des Grundbedürfnisses Wohnen sowie als Lebensmit-

telpunkt. Dies hat das Bundessozialgericht auch im Rahmen der Vorläuferregelung in § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AlhIVO 1974 stets betont (vgl. BSG, Urteil v. 17.12.2002, a.a.O.; Urteil v. 25.03.1999 -B 7 AL 28/98 R, BSGE 84, 48, 51; Urteil v. 04.09.1979 - B 7 RAR 115/78, BSGE 49, 30, 31). Die Privilegierung einer Immobilie, die gegenüber den meisten anderen, nicht geschützten und damit grundsätzlich zu verwertenden Vermögensgegenständen einen erheblich höheren Wert hat, ist auch nur bei diesem Verständnis des Schutzzwecks vertretbar, ohne damit verfassungsrechtliche Fragen vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes in Artikel 3 GG aufzuwerfen (vgl. dazu etwa BVerfG, Beschluss v. 22.06.1995 - 2 BvR 552/91 zur Erbschaftssteuer bei Grundbesitz).

Die hohe Bedeutung des Grundbedürfnisses Wohnen und des Schutzes des Lebensmittelpunktes einerseits und die vor dem Hintergrund der Aufgaben und Ziele des SGB II insgesamt nur zeitlich beschränkte Angewiesenheit der Leistungsberechtigten auf SGB II-Leistungen andererseits, führt dazu, dass eine Verwertung der Immobilie einer Familie bei Reduzierung der Zahl der Familienmitglieder unverhältnismäßig ist.

In diesem Zusammenhang ist es auch hilfreich, einen Blick darauf zu werfen, wie das Grundbedürfnis Wohnen in der jeweiligen Region gedeckt wird. Aussagekräftig ist insoweit die Eigenheimquote (Quelle: Wohnungsmarktbeobachtung 2010/2011 der NBank, <http://www.nbank.de/Fachthemen/Wohnungsmarktbeobachtung>). Während diese landesweit ca. 35 Prozent beträgt, beläuft sich die Eigenheimquote in Niedersachsen auf 60 Prozent. In den ländlichen Regionen Nordwestniedersachsens liegt sie durchgängig bei 80 Prozent, im Bezirk des Beklagten beträgt sie 82 Prozent (zum Vergleich: Stadt Hannover - 16 Prozent; Region Hannover - 35 Prozent). Dies hat zum einen zur Folge, dass das Grundbedürfnis Wohnen hier bis in die unteren Einkommensgruppen hinein durch Eigenheime gedeckt wird, diese Wohnform mithin als die normale, übliche Unterbringung insbesondere von Familien zu betrachten ist. Zum anderen, dass es in weiten Landstrichen außerhalb der Städte keine, oder allenfalls vereinzelt Mietwohnungen gibt, so dass hier eine alternative Deckung des Wohnbedarfs ausscheidet.

Die Gesetzesauslegung unter Beachtung der genannten Auslegungsgrundsätze führt mithin dazu, dass mehr Argumente gegen eine Reduzierung der Wohnfläche bei Verkleinerung der Personenzahl durch den Auszug von erwachsen gewordenen Kindern sprechen als dafür.

Dieses Ergebnis ist auch verfassungsrechtlich geboten.

Eine Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "von angemessener Größe" dahingehend, dass eine Reduzierung der Personenzahl wegen Auszugs der erwachsen gewordenen Kinder zu einer Nichtanwendbarkeit des in § 12 Abs. 3 Ziffer 4 SGB II enthaltenen Schutzes des Lebensmittelpunktes und damit zu einer Verwertbarkeit des Hausgrundstücks führt, verstieße gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG.

Nach Art. 6 Abs. 1 GG steht die Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Art. 6 Abs. 1 GG enthält einen besonderen Gleichheitssatz, der es im Sinne eines Diskriminierungsverbotes untersagt, Eltern oder alleinerziehende Elternteile gegenüber Kinderlosen schlechter zu stellen (Bundesverfassungsgericht -BVerfG-, Beschluss v. 16.03.2005 -2 BvL 7/00, E 112, 268; Beschluss v. 10.11.1998 - 2 BvR 1057/91, E 99, 216, 232; Beschluss v. 29.05.1990 - 1 BvL 20/8460, E 82, 60, 80). Dieses Benachteiligungsverbot steht jeder belastenden Differenzierung entgegen, die u. a. an die Wahrnehmung des Elternrechts anknüpft (BVerfG, Beschluss v. 10.11.1998 -2 BvR 1057/91, a.a.O.; Beschluss v. 07.07.1992 -1 BvL 51/86, E 87, 1, 37). Das in dieser Grundrechtsnorm enthaltene Verbot, Ehe und Familie durch staatliche Maßnahmen zu benachteiligen, gilt auch für den Bereich der staatlichen Gewährung von Leistungen und Vorteilen (BVerfG, Beschluss v. 27.05.1970 - 1 BvL 22/63, E 28, 324, 347).

Sinn und Zweck des § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II ist der Schutz der Wohnung zur Erfüllung des Grundbedürfnisses Wohnen sowie als Lebensmittelpunkt (s.o.). Die Auslegung des Angemessenheitsbegriffs in § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II dahingehend, dass Familien, definiert als Personen, die Kinder erziehen oder erzogen haben, nicht in diesen Schutz kommen, verstieße gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 6 Abs. 1 GG. Dies wird an folgender Betrachtung deutlich:

Ziel des II. WoBauG war die Förderung von Wohneigentum für breite Schichten (§ 1 II. WoBauG), insbesondere für Familien (§ 1 Abs. 2 S. 3 II. WoBauG). Der Bau von sog. Familienheimen (§ 7 II. WoBauG) war dabei von besonderer Bedeutung. Gefördert werden sollten nur angemessen große Wohnungen (§ 39 Abs. 1 S. 1 II. WoBauG), wobei für ein Familienheim eine Obergrenze von 130 qm galt (§ 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 II. WoBauG). Diese Grenze war typisierend für bis zu vier Personen anzuwenden, eine Überschreitung bei größeren Kopffzahlen war zulässig (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 II. WoBauG). Für jede weitere Person war die Inanspruchnahme einer Mehrfläche von 20 qm möglich (§ 82 Abs. 3 S. 1 II. WoBauG), aufgrund der Typisierung war die Verminderung der Personenzahl nach dem erstmaligen Bezug dagegen unschädlich (§ 82 Abs. 3 S. 2 II. WoBauG). Diese Vorschriften für den öffentlichen geförderten Wohnungsbau trugen der Tatsache Rechnung,

dass Familien in der Phase der Kindererziehung eine größere Wohnfläche benötigen als elternlose Paare.

Ein kinderloses Paar, das von vorneherein ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 90 m² errichtet, verfügt nicht über einen geringeren Wohnkomfort als ein für Eltern mit zwei Kindern konzipiertes sog. Familienheim mit einer Wohnfläche von maximal 130 m². Dies wird daran deutlich, dass allein für die unmittelbar zur Unterbringung der Kinder dienenden Kinderzimmer jeweils eine Mindestgröße von 12 m² zu berücksichtigen ist (vgl. für Niedersachsen den RdErl. des Sozialministeriums v. 21.12.1992, G 2 in Nds.MinBl. 1993, 205 ff, 211, mittlerweile abgelöst durch die Richtlinie über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen v. 27.06.2003, MinBl 2003, 580 ff, 589). Inclusive der anteiligen größeren Erschließungs- und Bewegungsfläche ist die Differenz, jedenfalls aber ein wesentlicher Teil der Differenz zwischen der für Zwei Personen als angemessen erachteten Wohnfläche von 90 m² und der für vier Personen als angemessen erachteten Wohnfläche von bis zu 130 m² ausschließlich der Tatsache geschuldet, dass Eltern für einen vorübergehenden Zeitraum nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Kinder unterzubringen haben. Ist diese Lebenssituation abgeschlossen, besteht einerseits kein Bedarf mehr für diese Räume, die regelmäßig auch keiner sinnvollen Verwendung zugeführt werden können. Andererseits lassen sich die als Familienheime geplanten Einfamilienhäuser auch nicht ohne Weiteres "abschmelzen", also sinnvoll und ohne großen finanziellen Aufwand derart verkleinern, dass die für die ehemals anwesenden Kinder erforderlichen Flächen abgetrennt werden können. Das II. WoBauG trägt diesem Umstand in § 82 Abs. 3 S. 2 konsequenterweise dadurch Rechnung, dass eine spätere Verminderung der Personenzahl als unschädlich erachtet wird.

Die Lebenssituation von Eltern nach Abschluss der Erziehungsphase in derartigen Häusern ist mithin grundsätzlich anders als die Lebenssituation eines kinderlosen Paares, das von vornherein ein Einfamilienhaus für zwei Personen mit 130 m² gebaut hätte. Eine derart von Beginn an größer konzipierte Wohnfläche wäre in der Tat unangemessen, da sie nicht auf den Bedarf weiterer Personen Rücksicht zu nehmen hatte, tatsächlich also nur auf den Wohnbedarf von zwei Personen ausgerichtet ist. Der Kern des Wohnbereiches eines Elternpaares ändert sich durch den Auszug zweier Kinder im Aufbau aber nicht. Im Verhältnis zu den Wohnverhältnissen des beispielhaft genannten kinderlosen Paares bleibt sie vielmehr vergleichbar mit der Wohnfläche eines solchen Paares, die von vornherein auf 90 m² konzipiert ist. Das zweite Wohnungsbaugesetz macht dies dadurch deutlich, dass es den Wohnmehrbedarf für eine Person typisierend mit 20 m² veranschlagt, das "Kernwohnen" bei einem kinderlosen Paar mit 90 m² und bei einem Paar mit zwei Kindern und 130 m² mithin als vergleichbar ansieht.

Legt man den Angemessenheitsbegriff in § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II nun so aus, dass er - anders als das in Bezug genommene II. WoBauG - zwingend eine Reduzierung der Angemessenheitsgrenze nach jeweils aktueller Personenzahl erfordert, erzielte man folgendes Ergebnis:

Ein kinderloses Paar, das Eigentümer eines Einfamilienhauses mit einer Wohnfläche von 90 m² ist, müsste -unabhängig vom Wert des Hauses- sein Haus vor Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen nicht verwerten, es kommt in den Genuss des vom Gesetzgeber angestrebten Schutzes des Lebensmittelpunktes. Eltern mit einer im Kern vergleichbaren Wohnsituation, die nur aufgrund der Versorgung ihrer Kinder eine größere Wohnfläche vorhalten mussten, müssen dagegen vor Inanspruchnahme von Leistungen ihr Haus verwerten. Sie können nicht in den vom Gesetzgeber beabsichtigten Schutz des Lebensmittelpunktes gelangen, weil sie zuvor Kinder großgezogen haben. Hieraus ergäbe sich ein Verstoß gegen das in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene Diskriminierungsverbot. Zwar befindet sich dieser Personenkreis aktuell nicht mehr in dieser Familiensituation; ein wirksamer Diskriminierungsschutz muss aber auch Benachteiligungen in Form nachwirkender Diskriminierungen vermeiden.

Ein gegen Art. 6 Abs. 1 GG verstoßendes Ergebnis kann indes im Wege verfassungskonformer Auslegung des Begriffs "angemessen" vermieden werden, indem nach dem Auszug von Kindern keine Reduzierung der Wohnfläche stattfindet, sofern das Haus jedenfalls ursprünglich, also bei Bewohnung in voller Familiengröße, die Wohnflächengrenzen des II. WoBauG eingehalten hat. Da dies mit den übrigen Auslegungskriterien, insbesondere mit der Wortlautauslegung, korrespondiert, ist diesem Ergebnis der Vorzug zu geben.

Dagegen lässt sich auch nicht vorbringen, die Bestimmung der Angemessenheit nach der Zahl der Bewohner sei geboten, weil "andernfalls die Ungleichheiten bei der Immobilienverwertungspflicht, die sich aus der unterschiedlichen Fassung der maßgebenden Vorschriften in § 90 Abs 2 Nr. 8 SGB XII einerseits und § 12 Abs 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II andererseits ergeben, ein Ausmaß erreichten, das verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbar wäre" (so aber BSG, Urteil v. 07.11.2006 - B 7b AS 2/05 R, BSGE 97, 203).

Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung bestehen insoweit, als SGB II und SGB XII von unterschiedlichen Prinzipien geleitet sind. Ein bedeutsames Prinzip des SGB II ist das sich u. a. in § 1 niederschlagende Eingliederungs- sowie das Aktivierungsprinzip, wonach vorrangiges Ziel die möglichst kurzfristige Wiedereingliederung der Betroffenen in den Arbeitsmarkt ist, während die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur nachrangige Bedeutung haben (vgl. dazu u. a. Spellbrink in: Eicher/Spellbrink, vor § 1 Rdn. 6 und § 1, Rdn. 4 unter Hinweis auf BT-Drucksache 15/1516, S. 41). Oberstes Prin-

zip der Leistungen nach dem SGB XII ist dagegen die Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens (vgl. Spellbrink, a.a.O.). Konsequenterweise hat das Bundessozialgericht es auch in der Vergangenheit als zulässig angesehen, vergleichbare Lebenssachverhalte, die im SGB II und im SGB XII unterschiedlich geregelt sind, auch unterschiedlich zu behandeln. So wird im Urteil v. 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R ausgeführt: *"... die Zielrichtung der Leistungsgewährung nach dem SGB II eine andere ist als nach dem SGB XII. Dem SGB II werden vorrangig die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugeordnet. ... Hauptdifferenzierungskriterium für die Systemzuordnung ist mithin die Erwerbsfähigkeit."* Folgerichtig hatte das BSG hier keine Bedenken, die unterschiedlichen Leistungen für die Ausbildungsförderung in Härtefällen in beiden Systemen als rechtlich unproblematisch zu bestätigen und dies wie folgt begründet: *"Grund für die unterschiedlichen Leistungsarten ist die Zuordnung zu dem einen oder anderen System, differenziert nach der Erwerbsfähigkeit."* Vor dem Hintergrund dieser zutreffenden Ausführungen sind die Bedenken des BSG vor einer unterschiedlichen Auslegung der Vermögensschutzvorschriften im SGB II einerseits und im SGB XII andererseits nicht nachvollziehbar. Dies zumal vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts v. 30.09.2008 -B 4 AS 19/07 R- zur unterschiedlichen Behandlung der Eigenheimzulage in den beiden Leistungssystemen. Hierzu führt das Bundessozialgericht aus: *"Unter Berücksichtigung des Ziels des SGB II, eine möglichst zügige (Wieder-)Eingliederung des Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt (§ 1 SGB II) zu gewährleisten, ist die Nichtberücksichtigung der Eigenheimzulage als Einkommen auch systematisch konsequent. Es soll zu keinem "Ausverkauf" des während vorangegangener Erwerbstätigkeit mit staatlicher Förderung erworbenen Vermögens kommen; es soll vielmehr - sofern angemessen im Hinblick auf den Bezug einer staatlichen Fürsorgeleistung - erhalten bleiben. Daher gewährleistet der Verordnungsgeber durch die Nichtberücksichtigung der Eigenheimzulage als Einkommen, dass die angemessene Immobilie, die nach § 12 Abs 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II unter Schutz gestellt ist, tatsächlich erhalten werden kann."*

Diese unterschiedlichen Prinzipien der Leistungssysteme schlagen sich auch im Bereich der Vermögensverwertung nieder. Es liegt daher keineswegs auf der Hand, warum eine unterschiedliche Handhabung in Konflikt mit dem Gleichheitsgrundsatz stehen soll. Bei typisierender Betrachtung ist dabei auf der einen Seite die Situation eines Arbeitslosen zu bewerten, der mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln (Stichwort "Fordern und Fördern") wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden soll und damit grundsätzlich in absehbarer Zeit sein Erwerbsleben fortsetzen wird. Auf der anderen Seite geht es im Bereich des SGB XII um die Situation von langfristig oder dauerhaft Erwerbsunfähigen, für die ein Leben ohne steuerfinanzierte Sozialleistungen in der Regel weder absehbar noch naheliegend ist. Es erscheint daher keinesfalls evident gleichheitswidrig, wenn der erst-

genannte Personenkreis im Ergebnis das über acht Jahre mit öffentlichen Wohnungsbaufördermitteln unterstützte Eigenheim bzw. die Eigentumswohnung behalten darf.

Die Wohnfläche im Haus der Kläger beträgt 143,9 qm. Das Haus wurde ursprünglich von den Klägern und ihren vier Kindern, mithin von sechs Personen bewohnt und bewegt sich damit innerhalb des Rahmens von § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 1 II. WoBauG. Da der spätere Auszug der Kinder bei verfassungskonformer Auslegung und in entsprechender Anwendung von § 82 Abs. 3 S. 2 II. WoBauG unschädlich ist, steht die Wohnfläche der Bewertung des selbstgenutzten Hausgrundstücks als angemessen nicht entgegen.

Ob für die Prüfung der Angemessenheit darüber hinaus die Grundstücksgröße von Bedeutung ist, wird streitig beurteilt. Es bedarf vorliegend aber keiner abschließenden Entscheidung, da das Grundstück als angemessen anzusehen ist.

Die Bundesagentur bejaht die Maßgeblichkeit der Grundstücksgröße für die Angemessenheitsprüfung und hält in städtischen Gebieten eine Grundstücksfläche von 500 qm und in ländlichen Gebieten eine solche von 800 qm für noch angemessen (Hinweise der BA zu § 12 SGB II, 12.26).

Das Bundessozialgericht hat dies bislang offen gelassen und im Urteil vom 15.04.2008 (B 14/7b AS 34/06 R, BSGE 100, 186) unter Verweis auf die diversen Beispiele in der Kommentierung von Hengelhaupt (in: Hauck/Noftz, SGB II, Stand März 2008, K § 12 RdNr 214a) angedeutet, dass jedenfalls baurechtlich unteilbare Grundstücke nicht zu einer Unangemessenheit des Hausgrundstücks führen können, wenn die Wohnfläche angemessen ist. Maßgeblich seien im Übrigen die tatsächlichen und rechtlichen örtlichen Gegebenheiten.

Die Instanzrechtsprechung hat sich dem überwiegend angeschlossen (LSG NRW, Urteil v. 22.11.2009 - L 7 (12) AS 9/07; LSG Schleswig-Holstein, Urteil v. 17.03.2009 - L 11 AS 16/08; Bayerisches LSG, Urteil v. 21.04.2006 - L 7 AS 1/05) oder hält die Grundstücksgröße im Rahmen der Angemessenheitsprüfung des § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II überhaupt nicht für ein berücksichtigungsfähiges Kriterium (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil v. 08.07.2011 - L 9 AS 524/07).

In der Literatur wird diese Frage unterschiedlich beurteilt. Einigkeit besteht weitgehend insoweit, dass abtrennbare Grundstücksteile, die gesondert verwertet werden können, als eigenständiges Vermögen zu betrachten sind und nicht unter den Schutz des § 12 Abs. 3

S. 1 Nr. 4 SGB II fallen. Im Übrigen sprechen sich Hengelhaupt (a.a.O., Rdn. 214a), Frank (a.a.O., Rdn. 64) und Mecke (a.a.O., Rdn. 73) bei einem unteilbaren Grundstück gegen eine Unangemessenheit der Einheit Haus/Grundstück nur aufgrund der Grundstückgröße aus. Geiger (a.a.O., Rdn. 53) und Hänlein (a.a.O., Rdn. 54b) halten die Grenzwerte der BA grundsätzlich für anwendbar, Geiger lässt in Einzelfällen aber Ausnahmen zu.

Die erkennende Kammer tendiert dazu, der Grundstückgröße bei nicht teilbaren Grundstücken und nicht gesondert verwertbaren Grundstücksteilen keine eigenständige Bedeutung für die Beurteilung der Angemessenheit im Rahmen des § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II zuzumessen. Dies bedurfte hier jedoch keiner Entscheidung, da die bei Berücksichtigung der Grundstückgröße maßgeblichen Kriterien vorliegend jedenfalls eingehalten wären.

Die festen Grenzwerte der Bundesagentur können keine Anwendung finden; sie sind unplausibel, ihre Herleitung ist unklar und sie berücksichtigen nicht die unterschiedlichen Wohn- und Lebensverhältnisse in den einzelnen Regionen. Dort wo die Grundstückspreise traditionell niedrig sind, finden sich in den Baugebieten regelmäßig deutlich größere Grundstücke als in den Gegenden, in denen die Grundstückspreise immer schon hoch waren oder in denen aufgrund regionaler geographischer Verhältnisse (z. B. in einigen Mittelgebirgsregionen) die Grundstücke immer schon vergleichsweise klein geschnitten waren. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 15.04.2008, a.a.O., daher konsequenterweise angedeutet, dass die örtlichen Gegebenheiten insoweit von Bedeutung sein können. Es spricht daher einiges dafür, die Angemessenheit nach den Verhältnissen in der jeweiligen Region zu bestimmen, womit die Ortslage, das Baugebiet oder Einheiten vergleichbarer Größenordnung gemeint sind.

Dies vorausgeschickt ergibt sich vorliegend, dass angesichts einer Grundstückgröße von 967 qm, des Zuschnitts des Grundstücks und der Lage des Hauses auf dem Grundstück offensichtlich keine Abtrennung eines verwertbaren Grundstücksteils in Betracht kommt. Betrachtet man auf Grundlage der Lagepläne die nähere Umgebung des Hausgrundstücks, ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für eine Unangemessenheit des Grundstücks. Es gibt dort etliche Grundstücke, die deutlich größer sind, das Grundstück der Kläger hält sich deutlich im Rahmen dessen, was in dieser Ortslage üblich ist.

Da es sich bei dem Einfamilienhaus der Kläger um ein selbstgenutztes Hausgrundstück von angemessener Größe im Sinne des § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II handelt, ist es als

Schonvermögen von einer Verwertung ausgenommen. Die Hilfebedürftigkeit ist gegeben und die Leistungen nach dem SGB II sind als Zuschuss zu bewilligen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung oder - wenn der Gegner schriftlich zustimmt - mit der Revision angefochten werden.

A: Berufung

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim **Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem **Sozialgericht Aurich, Hoher Wall 1, 26603 Aurich**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte **eingegangen sein**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

B: Revision

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bundessozialgericht, 34114 Kassel**, einzulegen. Die Revisionsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht **eingegangen sein**.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

- jeder Rechtsanwalt,
- Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt,
- selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung als Prozessbevollmächtigter vor dem Bundessozialgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten; auch hierbei müssen die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Revisionsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die schriftliche Zustimmung des Gegners ist der Revisionsschrift beizufügen.

Die Revision ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die verletzte Rechtsnorm bezeichnen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Auf Mängel des Verfahrens kann die Revision nicht gestützt werden.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**. An die Stelle der Frist von zwei Monaten zur **Begründung der Revision** tritt eine Frist von **vier Monaten**.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für die Revision vor dem Bundessozialgericht kann ein Beteiligter, der nicht schon durch *die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen* vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwaltes beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Die Hausanschrift des Bundessozialgerichts lautet:
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten und ggf. durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - ggf. nebst entsprechenden Belegen - müssen bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Revision (ein Monat nach Zustellung des Urteils im Inland, drei Monate nach Zustellung des Urteils im Ausland) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Revisionschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Frank